

**«Threadneedle (Lux)»**

(vormals: «WORLD EXPRESS FUNDS I»)

*Société d'Investissement à Capital Variable*

(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

**L-1470 Luxemburg**

69, route d'Esch

Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg in Abschnitt B unter

Nr. 50.216

**KOORDINIERTE SATZUNG vom 29. Juli 2011**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2011**

## **Artikel 1 Name**

Zwischen den Zeichnern (Gründern) und allen Zeichnern, die zukünftig Inhaber von Anteilen (wie nachstehend definiert) werden sollten, wird hiermit eine Gesellschaft unter dem Namen "**Threadneedle (Lux)**" ("die Gesellschaft") in Form einer "société anonyme" gegründet, welche die Voraussetzungen einer "société d'investissement à capital variable" (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt.

## **Artikel 2 Dauer**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Anteilhaber, der in der für Änderungen dieser Satzung gemäß Art. 32 dieser Satzung erforderlichen Form gefasst wird, aufgelöst werden.

## **Artikel 3 Zweck**

Der ausschließliche Gesellschaftszweck der Gesellschaft besteht darin, das ihr zur Verfügung gestellte Vermögen in übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagewerte anzulegen, die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010") zulässig sind, um Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilhabern die Ergebnisse der Verwaltung ihres Anlageportfolios zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen und jegliche Geschäftstätigkeit auszuüben, die nach ihrem Ermessen der Erreichung und Weiterentwicklung ihrer Gesellschaftszwecke dienlich ist, soweit dies aufgrund des Gesetzes von 2010 oder an seine Stelle tretender Gesetze oder Änderungsgesetze zulässig ist.

## **Artikel 4 Sitz**

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft liegt in der Stadt Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Adresse des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) innerhalb der Stadt Luxemburg verlegt werden. Niederlassungen oder sonstige Geschäftsstellen können sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch in anderen Ländern durch Beschluss des Verwaltungsrates errichtet werden.

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eingetreten sind bzw. der Eintritt von Ereignissen bevorsteht, durch die der normale Geschäftsbetrieb am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der ungehinderte Nachrichtenverkehr zwischen diesem Sitz und im Ausland befindlichen Personen behindert werden könnte, so kann der eingetragene Sitz bis zur restlosen Beseitigung derartiger außergewöhnlicher Umstände vorübergehend ins Ausland verlegt werden; eine derartige vorübergehende Maßnahme berührt die Nationalität der Gesellschaft nicht und diese bleibt weiterhin eine luxemburgische Gesellschaft, ungeachtet der zeitweiligen Verlegung ihres eingetragenen Sitzes.

## **Artikel 5 Anteilkapital – Portfolios - Anteilklassen**

Das Stammkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Gesellschaft (dem "Nettoinventarwert"), wie in Art. 24 dieser Satzung definiert; es wird durch nennwertlose Anteile ("Anteile") verbrieft.

Der Verwaltungsrat hat darüber zu entscheiden, ob und mit Wirkung von welchem Datum Anteile zum Verkauf anzubieten sind, wobei derartige Anteile zu denjenigen Bedingungen auszugeben sind (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge (CDSC)), die der Verwaltungsrat bestimmt.

Diese Anteile können gemäß entsprechender Beschlüsse durch den Verwaltungsrat verschiedenen Vermögensportfolios (jedes ein "Portfolio") im Sinne von Art. 181 des Gesetzes von 2010 entsprechen, (die gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat auch auf unterschiedliche Währungen lauten können); der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines jeden Portfolios ist gemäß Art. 3 dieser Satzung in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte anzulegen, die den jeweils vom Verwaltungsrat für jedes Portfolio bestimmten geographischen Gebieten, Industriezweigen oder Währungszonen oder den spezifischen Arten von Aktien- oder Rentenwerten entsprechen.

Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus beschließen, innerhalb jedes Portfolios zwei oder mehr Anteilklassen zu errichten, deren Vermögenswerte gemeinsam im Einklang mit der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Portfolios angelegt werden, für die jedoch eine abweichende Ausschüttungspolitik (z.B. ausschüttende und thesaurierende Anteile), unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge gelten, und die sich hinsichtlich ihrer Absicherungs-(Hedging)Politik oder anderer besonderer für die jeweilige Anteilklasse zutreffender Faktoren unterscheiden.

Zwecks Feststellung des Gesellschaftskapitals wird das den einzelnen Anteilklassen zuzurechnende Nettovermögen bei jeder Anteilklasse, die nicht in US-Dollar denominiert ist, in US-Dollar umgerechnet; das Kapital entspricht dem Gesamtwert des Nettovermögens sämtlicher Anteilklassen. Mit dem Wort "Anteile" wird in dieser Satzung auf einen Anteil irgendeiner Klasse eines Portfolios Bezug genommen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem in US-Dollar ausgedrückten Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzig Tausend Euro (EUR 1.250.000).

Der Verwaltungsrat hat das uneingeschränkte Recht, jederzeit weitere voll eingezahlte Anteile zu dem gemäß Art. 24 dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse auszugeben, ohne den vorhandenen Anteilhabern der Gesellschaft ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Befugnis und Verpflichtung zur Annahme von Anteilzeichnungen, zur Entgegennahme von Zahlungen für derartige neue Anteile und zu deren Auslieferung auf eines seiner Mitglieder oder ein entsprechend ermächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung oder auf eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu übertragen, soweit dies im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 erfolgt.

Der Ausgabepreis und der Preis, zu dem die Anteile einer jeden Klasse zurückgenommen werden, und der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft verfügbar zu halten und können dort angefordert werden.

Der Verwaltungsrat kann jedes Portfolio auf unbestimmte oder für eine bestimmte Zeit errichten, wobei er im letzteren Fall beim ersten Fristablauf die Laufzeit des betreffenden Portfolios einmalig oder mehrmals verlängern kann. Am Ende der Laufzeit eines Portfolios wird die Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilklasse(n) gemäß nachstehendem Artikel 21 zurücknehmen, wobei die Bestimmungen in Artikel 31 hiervon nicht berührt werden.

Bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Portfolios werden die Inhaber von Namensanteilen der Gesellschaft ordnungsgemäß schriftlich informiert, wobei die Mitteilung an ihre im Register der Anteilhaber der Gesellschaft eingetragene Adresse erfolgt. Die Gesellschaft informiert die Inhaber von Inhaberanteilen durch Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung oder in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen, es sei denn diese Anteilhaber sind der Gesellschaft nebst ihren Anschriften bekannt. Die Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft enthalten Angaben über die Laufzeit jedes Portfolios und ggf. auch die Verlängerung dieser Laufzeit.

## **Artikel 6 Form der Anteile**

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob die Gesellschaft Anteile als Inhaberanteile und/oder Namensanteile ausgibt.

Anteilzertifikate (nachstehend "Zertifikate" genannt) für Anteile der betreffenden Anteilklasse können, soweit dies vom Verwaltungsrat genehmigt und im jeweils gültigen Prospekt offen gelegt wird, für Namensanteile oder für Inhaberanteile mit Zinskupons (Coupons) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Stückelungen ausgestellt werden.

Die Gesellschaft kann vorläufige Zertifikate oder Anteilbestätigungen oder sonstige Schriftstücke, die das Eigentum an den Anteilen belegen, in der vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Form ausgeben.

Verlangt ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Zertifikate gegen Zertifikate einer anderen Stückelung oder den Umtausch seiner Anteile in Namensanteile, so können ihm die Kosten eines solchen Umtauschs in Rechnung gestellt werden.

Entscheidet sich ein Anteilhaber im Falle von Namensanteilen gegen die Ausstellung von Zertifikaten, erhält er stattdessen eine Bestätigung seines Anteilbestands. Wünscht ein Inhaber von Namensanteilen, dass mehr als ein Zertifikat für seine Anteile ausgestellt wird, können ihm die Kosten der zusätzlichen Ausstellung von Zertifikaten in Rechnung gestellt werden.

Solche Zertifikate sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann handschriftlich, in gedruckter oder faksimilierter Form erfolgen. Eine der Unterschriften kann jedoch von einer vom Verwaltungsrat hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigten Person geleistet werden, wobei eine solche Unterzeichnung nur handschriftlich erfolgen kann.

Die Ausgabe von Anteilen kann erst nach Annahme der Zeichnung und Eingang der Kaufpreiszahlung erfolgen. Das Eigentum an den erworbenen Anteilen wird auf den Zeichner unverzüglich nach Annahme des Zeichnungsantrags und Eingang des Kaufpreises übertragen.

Die Ausgabe von Anteilen kann auch gegen Sachleistung in Form von Wertpapieren und anderen liquiden Werten vorbehaltlich der Annahme der Zeichnung erfolgen, sofern diese Werte mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des betreffenden Portfolios im Einklang stehen und zudem die Bestimmungen des Luxemburger Rechts erfüllt sind, insbesondere das Erfordernis, für die betreffenden Werte eine Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft vorzulegen. Ergibt sich aus der von einem Zeichner geleisteten Zahlung die Ausgabe eines Bruchteils eines Namensanteils, wird dieser Bruchteilsanteil im Register der Anteilhaber eingetragen. Er gewährt kein Stimmrecht, gewährt jedoch, soweit die Gesellschaft dies festlegt, das Recht auf einen entsprechenden prozentualen Bruchteil einer Ausschüttung. Im Falle von Inhaberanteilen werden nur ganze Anteile verbrieftende Zertifikate

ausgegeben.

Bei ausschüttenden Anteilen erfolgen Ausschüttungen an die Eigentümer von Namensanteilen an die Anteilinhaber unter der im Register der Anteilinhaber (das "Register") eingetragenen Anschrift.

Die Auszahlung von Ausschüttungen an die Eigentümer von Inhaberanteilen erfolgt an diese Anteilinhaber gegen Vorlage der entsprechenden Coupons bei der oder den von der Gesellschaft für diesen Zweck beauftragten Stelle(n).

Eine Ausschüttung, deren Zahlung auf einen Anteil beschlossen, aber noch nicht erfolgt ist, d.h. für welche ein Coupon nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Auszahlungstermin für diese Ausschüttung eingereicht worden ist, kann von dem Inhaber des betreffenden Anteils nach dieser Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verwaltungsrat auf Einhaltung dieser Frist verzichtet oder die Frist für sämtliche Anteile verlängert hat; andernfalls verfällt sie zugunsten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, jeweils alle Schritte zu unternehmen, und die Ermächtigung zur Vornahme aller Rechtshandlungen zu erteilen, die erforderlich sind, damit die Ausschüttungen der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Auf bereits erklärte Ausschüttungsbeträge fallen in dem Zeitraum, bis sie eingefordert werden, keine Zinsen an.

Sämtliche in Form von Namensanteilen ausgegebenen Anteile sind in dem Register einzutragen, das von der Gesellschaft, bzw. von einer oder mehreren von der Gesellschaft dafür ernannten Personen geführt wird. Das Register enthält den Namen jedes Inhabers von Namensanteilen, die Anschrift seines Wohnorts oder gewählten Wohnsitzes (soweit der Gesellschaft diese Anschrift mitgeteilt wurde), die Anzahl und die Anteilklasse der von ihm gehaltenen Namensanteile sowie den auf jeden Anteil eingezahlten Betrag. Jede Übertragung eines Namensanteils ist im Register einzutragen und der Eintrag ist von einem oder mehreren Geschäftsführern der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere vom Verwaltungsrat hierfür bestimmte Person(en) zu unterzeichnen.

Der Eigentumsübergang erfolgt bei der Übertragung von Inhaberanteilen durch Übergabe der betreffenden Zertifikate.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt

- (i) - sofern Zertifikate ausgegeben wurden - durch Eintragung der Übertragung durch die Gesellschaft gegen Übergabe des Zertifikates bzw. der Zertifikate an die Gesellschaft zusammen mit sonstigen den Anforderungen der Gesellschaft entsprechenden Übertragungsurkunden oder
- (ii) - falls keine Zertifikate ausgegeben wurden - durch die Abgabe einer schriftlichen Übertragungserklärung im Register, die von Veräußerer und Erwerber oder von sonstigen Personen mit ausreichender Vertretungsmacht zu datieren und zu unterzeichnen ist.

Bei Inhaberanteilen kann die Gesellschaft den Inhaber als Eigentümer der Anteile ansehen, während die Gesellschaft im Falle von Namensanteilen diejenige Person als Eigentümer ansehen muss, auf deren Namen die betreffenden Anteile im Register eingetragen sind.

Jeder Inhaber von Namensanteilen hat der Gesellschaft eine Adresse zu übermitteln. Sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Anteilinhaber können an diese

Adresse erfolgen, die auch im Register eingetragen wird.

Für den Fall, dass ein Anteilhaber keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk im Register veranlassen und als Adresse des betreffenden Anteilhabers gilt solange der eingetragene Sitz der Gesellschaft bzw. eine andere von der Gesellschaft jeweils festgelegte Adresse, bis der Gesellschaft eine andere Anschrift mitgeteilt worden ist.

Der Anteilhaber kann seine im Register eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft am eingetragenen Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft jeweils bestimmte Anschrift ändern.

#### **Artikel 7 Verlust von Anteilzertifikaten; Ersatz**

Weist ein Anteilhaber in einer den Erfordernissen der Gesellschaft genügenden Weise den Verlust oder die Vernichtung seines Zertifikates nach, so kann auf sein Verlangen ein Ersatzzertifikat zu denjenigen Bedingungen und gegen diejenigen Garantien (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellte Garantie) ausgestellt werden, die von der Gesellschaft bestimmt werden. Ein derartiges Zertifikat, durch das ein verloren gegangenes Zertifikat ersetzt werden soll, kann nur dann ausgestellt werden, wenn die Gesellschaft sich über jeden angemessenen Zweifel hinaus davon überzeugt hat, dass das Original zerstört ist, und dies nur in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Gesetzen.

Mit der Ausstellung eines neuen Zertifikates, auf dem zu vermerken ist, dass es sich um ein Ersatzzertifikat handelt, wird das ursprüngliche Zertifikat, das durch das neue ersetzt wird, automatisch ungültig.

Wahlweise kann die Gesellschaft den Anteilhabern die Kosten für das Ersatzzertifikat sowie in angemessenem Umfang auch diejenigen Kosten in Rechnung stellen, die ihr im Zusammenhang mit dessen Ausstellung und Registrierung oder in Verbindung mit der Entwertung des ursprünglichen Zertifikates entstanden sind.

#### **Artikel 8 Erwerbsbeschränkungen**

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Beschränkungen einzuführen, die er für erforderlich hält um sicherzustellen, dass die Anteile der Gesellschaft nicht von einer der folgenden Personen erworben oder gehalten werden:

- (a) Personen, deren Anteilwerb oder –besitz gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen würde, oder
- (b) Personen, die Anteile unter Umständen erwerben oder halten, die nach Einschätzung des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder
- (c) Personen, die Anteile unter Umständen erwerben oder halten, die nach Einschätzung des Verwaltungsrates Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilhaber mit sich bringen könnten.

Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch eine natürliche Person, eine Firma oder eine juristische Person einzuschränken oder zu verhindern, darunter insbesondere das Eigentum an Anteilen durch eine "US-Person", wie nachstehend definiert. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft berechtigt:

- a) die Ausgabe oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, sofern die Vermutung besteht, dass die Ausgabe oder Übertragung dazu führt, dass Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehen, die vom Besitz von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist;
- b) jederzeit eine Person, deren Name im Anteilregister eingetragen ist oder eine Person, die die Eintragung einer Übertragung von Anteilen im Anteilregister wünscht, aufzufordern, Informationen vorzulegen, die sie für die Feststellung erforderlich hält, ob oder inwieweit das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen des betreffenden Anteilinhabers bei einer Person liegt bzw. liegen wird, die vom Anteilbesitz ausgeschlossen ist; und
- c) sofern die Gesellschaft den Eindruck gewinnt, dass eine Person, die vom Besitz von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, sämtliche von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise wie folgt zurückzunehmen:
  - (i) Die Gesellschaft stellt dem Inhaber der zurückzunehmenden Anteile bzw. dem im Anteilregister als Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile erscheinenden Anteilinhaber eine Mitteilung (nachstehend "Rücknahmeanzeige" genannt) zu, in der die zurückzunehmenden Anteile, der für die Anteile zu entrichtende Rücknahmepreis sowie der Ort, an dem der für die Anteile zu entrichtende Preis zahlbar ist, benannt werden. Die Zustellung der Rücknahmeanzeige an den Anteilinhaber kann per Einschreiben an den Anteilinhaber unter seiner der Gesellschaft zuletzt bekannten oder im Register erscheinenden Anschrift erfolgen. Danach ist der Anteilinhaber verpflichtet, das/die Zertifikat(e) über die in der Rücknahmeanzeige bezeichneten Anteile an die Gesellschaft unverzüglich auszuliefern. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmeanzeige bezeichneten Tag erlischt das Eigentum des Anteilinhabers an den in der Anzeige bezeichneten Anteilen und sein Name ist ggf. im Anteilregister zu löschen;
  - (ii) Der Preis, zu dem die Rücknahme der in einer derartigen Rücknahmeanzeige bezeichneten Anteile (nachstehend "Rücknahmepreis" genannt) erfolgt, beläuft sich auf einen Betrag, der dem gemäß Artikel 24 dieser Satzung zu ermittelnden Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse entspricht;
  - (iii) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird an den Eigentümer der betreffenden Anteile in der Währung der betreffenden Anteilklasse geleistet, außer in Zeiten, in denen Devisenbeschränkungen bestehen; der Betrag wird von der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen (in der Rücknahmeanzeige anzugebenden) Ort mit der Maßgabe hinterlegt, dass die Auszahlung an den Eigentümer nur gegen Rückgabe des/der Anteilzertifikate(s) über die in der Rücknahmeanzeige bezeichneten Anteile erfolgt. Mit der Hinterlegung des Rücknahmepreises erlöschen für alle Anspruchsberechtigten sämtliche Rechte an den in der Rücknahmeanzeige bezeichneten Anteilen sowie alle mit diesen verbundenen Ansprüche gegen die Gesellschaft oder ihr Vermögen, mit Ausnahme des Rechtes des Eigentümers der Anteile auf Auszahlung des hinterlegten Rücknahmepreises (ohne Zinsen) gegen Übergabe des Anteilzertifikats bzw. der Anteilzertifikate, wie oben beschrieben;

- (iv) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnis durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung angefochten oder für ungültig erklärt werden, dass der Nachweis über den Eigentümer der Anteile unzureichend war, oder dass das tatsächliche Eigentum an den Anteilen anders gelagert war, als es sich der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahmeanzeige darstellte, vorausgesetzt, die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft geschah in gutem Glauben; und
- d) die auf einer Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft abgegebene Stimme von einer Person nicht anzuerkennen, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet "US-Person" eine Person gemäß der Definition in Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung („Securities Act“), darunter insbesondere:

- (a) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (b) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß US-amerikanischem Recht organisiert oder errichtet ist;
- (c) Vermögensmassen, deren Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jeder Trust, dessen Trustee eine US-Person ist;
- (e) in den USA befindliche Niederlassungen oder Zweigstellen einer ausländischen Körperschaft;
- (f) Konten, die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder ohne Entscheidungsbefugnis (non-discretionary) im Namen oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden und andere vergleichbare Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts);
- (g) Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), welche von einem Händler oder sonstigen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, mit Entscheidungsbefugnis (discretionary) gehalten werden bzw. andere vergleichbare Konten; und
- (h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die:
  - (1) nach ausländischem Recht organisiert oder gegründet sind; und
  - (2) von einer US-Person primär zur Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern ("accredited investors" gemäß Definition in Rule 501(a) des Securities Act) organisiert und gegründet und befinden sich in deren Eigentum, und es handelt sich nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts; ausgenommen sind jedoch:
    - (I.) Konten (mit Entscheidungsbefugnis) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen professionellen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet ist oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist, im Namen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten werden, oder
    - (II.) ein Vermögen, für das ein professioneller Treuhänder als amtlicher oder sonstiger Verwalter bestellt wurde, der eine US-Person ist,

sofern ein amtlicher oder sonstiger Verwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte dieses Vermögens hat und dieses Vermögen ausländischem Recht unterworfen ist.

### **Artikel 9 Vertretung**

Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber der Gesellschaft. Die Beschlüsse dieser Anteilhaberversammlung sind für alle Anteilhaber bindend, unabhängig davon, welche Klassen von Anteilen sie halten. Eine solche Versammlung besitzt weitest gehende Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung aller Rechtshandlungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beziehen.

### **Artikel 10 Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft wird nach Luxemburger Recht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Versammlungsmitteilung angegebenen Ort, der sich innerhalb der *commune* des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft oder (sofern nach Luxemburger Recht zulässig) im Großherzogtum Luxemburg befindet, am letzten Freitag im Juli jeden Jahres um 14:00 Uhr abgehalten. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, wird die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber am nächsten unmittelbar auf diesen Tag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten. Die Jahreshauptversammlung kann auch im Ausland abgehalten werden, sofern dies nach dem freien und endgültigen Ermessen des Verwaltungsrates aufgrund außergewöhnlicher Umstände erforderlich sein sollte.

Weitere Versammlungen der Anteilhaber können an dem Ort und mit der Einberufungsfrist, die in der jeweiligen Versammlungsmitteilung angegeben sind, abgehalten werden.

Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Mindestanwesenheitsanfordernisses, der Frist für die Einberufung von Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft sowie hinsichtlich der Durchführung der Versammlung selbst.

Jeder ganze Anteil gleich welcher Klasse und unabhängig von seinem Nettoinventarwert gewährt eine Stimme, vorbehaltlich der in dieser Satzung und den maßgeblichen Bestimmungen und Vorschriften nach Luxemburger Recht enthaltenen Beschränkungen. Ein Anteilhaber kann an einer Versammlung der Anteilhaber vertreten durch eine andere Person teilnehmen, indem er diese Person schriftlich, per Telegramm oder durch vergleichbare vom Verwaltungsrat als annehmbar angesehene Kommunikationsmittel zu seinem Vertreter bestimmt.

Jeder Anteilhaber kann seine Stimme über Abstimmungsformulare abgeben, die per Post oder Telefax an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft bzw. an die in der Versammlungsmitteilung angegebene Adresse gesendet werden. Die Anteilhaber können nur Abstimmungsformulare verwenden, die von der Gesellschaft bereit gestellt wurden und die wenigstens den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung, deren Tagesordnung und die Beschlussvorschläge zur Abstimmung auf der Versammlung enthalten und auf denen für jeden dieser Beschlussvorschläge drei Kästchen vorgesehen sind, die der Anteilhaber zum Zeichen seiner Zustimmung bzw. Ablehnung oder Stimmenthaltung in Bezug auf den jeweiligen Beschlussvorschlag entsprechend ankreuzen kann.

Abstimmungsformulare, die weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung des Beschlussvorschlages bzw. eine Stimmenthaltung enthalten, sind ungültig. Die Gesellschaft wird ausschließlich Abstimmungsformulare berücksichtigen, die vor der Hauptversammlung innerhalb der in der Versammlungsmitteilung angegebenen Frist bei der Gesellschaft eingehen.

Beschlüsse der (ordnungsgemäß einberufenen) Anteilhaberversammlungen werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Regelung vorsehen, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; zur Klarstellung: Enthaltungen, nicht abgegebene Stimmen und unausgefüllte Stimmkarten sind keine gültig abgegebenen Stimmen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen festlegen, die die Anteilhaber für die Teilnahme an einer Anteilhaberversammlung erfüllen müssen.

### **Artikel 11 Versammlungsmitteilungen**

Die Anteilhaber treten auf Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen. Die Mitteilungen, die die Tagesordnung enthalten, werden spätestens acht Tage vor der Versammlung an jeden Anteilhaber an seine im Register eingetragene Anschrift versandt, wobei die Gesellschaft keinen Nachweis dafür erbringen muss, dass die Mitteilung erfolgt ist.

Sofern Inhaberanteile ausgegeben werden, wird eine solche Versammlungsmitteilung darüber hinaus im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations von Luxemburg, in einer luxemburgischen Zeitung sowie ggf. in weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Sofern auf einer Hauptversammlung sämtliche Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, und die Anwesenden erklären, von der Tagesordnung Kenntnis zu haben, kann die Hauptversammlung auch ohne eine Einberufungsmitteilung oder vorausgegangene öffentliche Bekanntmachung abgehalten werden.

### **Artikel 12 Hauptversammlungen der Anteilhaber eines Portfolios oder einer Anteilklasse**

Die Anteilhaber der für ein Portfolio ausgegebenen Anteilklasse/n können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich das jeweilige Portfolio betreffen. Darüber hinaus können die Anteilhaber einer Anteilklasse jederzeit eine Hauptversammlung abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich spezifisch auf die jeweilige Anteilklasse beziehen.

Auf diese Hauptversammlungen finden die Bestimmungen in Artikel 10 Anwendung. Jeder Anteil berechtigt im Einklang mit Luxemburger Recht und dieser Satzung zu einer Stimme. Die Anteilhaber können selbst oder über einen schriftlich hierzu bevollmächtigten Vertreter handeln, wobei dieser kein Anteilhaber sein muss und auch Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft sein kann, oder ihre Stimme über Abstimmungsformulare abgeben.

Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Regelung vorsehen, werden Beschlüsse einer Hauptversammlung der Anteilhaber eines Portfolios oder einer Anteilklasse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Anteilhaber des betreffenden Portfolios bzw. der betreffenden Anteilklasse gefasst.

### **Artikel 13 Verwaltungsrat**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrat (Board of Directors) geführt; dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein müssen.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes werden die Mitglieder des Verwaltungsrates ("Directors") von den Anteilhabern in einer Hauptversammlung für einen Zeitraum gewählt, der nicht über den nach Luxemburger Recht zulässigen maximalen Zeitraum hinausgehen darf, und der mit der Wahl und Bestätigung ihrer Amtsnachfolger oder, falls später, mit dem Tag der Bestellung und Amtsannahme endet, mit der Maßgabe, dass die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds - sei es aus wichtigem Grund oder ohne Angabe von Gründen - sowie die Bestellung seines Nachfolgers jederzeit durch Beschlussfassung seitens der Anteilhaber erfolgen kann. Wird das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrats durch Tod, Rücktritt oder aus sonstigem Grunde vakant, so sind die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt, zusammenzutreten und im Wege eines Mehrheitsbeschlusses ein neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen, das das unbesetzte Amt bis zur nächsten Anteilhaberversammlung versieht.

Mit einer Frist von mindestens 7 Tagen kann jeder Anteilhaber der Gesellschaft schriftlich seine Absicht mitteilen, zur Wahl für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds eine andere Person als ein aus dem Amt ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen; der Mitteilung ist eine von der vorgeschlagenen Person unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, in der diese ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Falle einer Bestellung erklärt; dies gilt stets mit der Maßgabe, dass, wenn die an einer Hauptversammlung teilnehmenden Anteilhaber einstimmig ihre Zustimmung erteilen, der Vorsitzende der Versammlung auf die Vorlage der erwähnten Mitteilung oder Erklärung verzichten und der Versammlung den Namen jeder auf diese Weise vorgeschlagenen Person vorlegen kann.

Auf Hauptversammlungen der Anteilhaber darf ein Antrag auf Bestellung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern im Wege nur eines einzigen Beschlusses nicht gestellt werden, es sei denn, dass diese Form der Beschlussfassung zuvor von der Hauptversammlung ohne Gegenstimme genehmigt wurde.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitest gehenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungshandlungen und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich nach geltendem Recht oder dieser Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, obliegen dem Verwaltungsrat.

### **Artikel 14 Sitzungen des Verwaltungsrats**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und können aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Verwaltungsrat kann außerdem einen Schriftführer ("secretary") wählen, der nicht selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der für die Protokollführung auf Sitzungen des Verwaltungsrats und bei Anteilhaberversammlungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt zusammen, wenn er vom Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats einberufen wird; die Sitzung findet am in der Sitzungsmitteilung angegebenen Ort statt.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz auf allen Versammlungen der Anteilhaber und auf den Sitzungen des Verwaltungsrats; jedoch kann in seiner Abwesenheit auch eine andere Person durch die Anteilhaber oder den Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit der Anwesenden zum

provisorischen Vorsitzenden gewählt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jeweils die Mitglieder der Geschäftsführung ("officers") der Gesellschaft zu bestellen, darunter einen General Manager, einen Secretary, einen oder mehrere Assistant General Managers, einen oder mehrere Assistant Secretaries oder sonstige Mitglieder der Geschäftsführung, deren Bestellung für den Geschäftsbetrieb und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede derartige Bestellung kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Geschäftsführung gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft sind. Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben die ernannten Mitglieder der Geschäftsführung diejenigen Befugnisse und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat gewährt bzw. auferlegt werden.

Insbesondere kann der Verwaltungsrat im Einklang mit dem Gesetz von 2010 seine Befugnis zur laufenden Verwaltung und Geschäftsführung und seine Befugnis zu Rechtshandlungen zwecks Förderung des Gesellschaftszwecks und Umsetzung der Unternehmenspolitik der Gesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, deren Handlungen der Aufsicht des Verwaltungsrates unterstehen und die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 befugt sind, ihre Pflichten weiterzudelegieren. Der Verwaltungsrat kann zudem jede seiner Aufgaben, Vollmachten und Ermessensbefugnisse einem Ausschuss übertragen, der sich aus den von ihm bestimmten Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder des Verwaltungsrates) zusammensetzt.

Der Verwaltungsrat kann auch Sondervollmachten im Wege einer notariell ausgefertigten Vollmacht oder einer Privatvollmacht erteilen.

Von jeder Verwaltungsratssitzung sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Sitzungstermin schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, es liegt ein Dringlichkeitsfall vor. In einem solchen Fall sind die die Dringlichkeit begründenden Umstände in der Sitzungsmitteilung anzugeben. Auf eine solche Mitteilung kann verzichtet werden, sofern die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes des Verwaltungsrates schriftlich, per Telegramm oder durch vergleichbare von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern als annehmbar angesehene Kommunikationsmittel vorgelegt wird. Für einzelne Sitzungen, deren Ort und Zeit sich aus einem vorher durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Sitzungsplan ergeben, ist keine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

In allen Sitzungen des Verwaltungsrates ist jedes seiner Mitglieder berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, welches es schriftlich, per Telegramm oder durch vergleichbare von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern als annehmbar angesehene Kommunikationsmittel zu seinem Vertreter ernannt hat.

Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, per Telefax oder durch vergleichbare von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern als annehmbar angesehene Kommunikationsmittel abgeben.

Eine Sitzung des Verwaltungsrates kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates tätig werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Gesellschaft nicht durch Handlungen einzelner Mitglieder binden, mit Ausnahme von Handlungen, zu denen sie ausdrücklich durch Beschluss des Verwaltungsrates ermächtigt

wurden.

Soweit nicht nachstehend etwas anderes angegeben ist, kann der Verwaltungsrat nur dann rechtsgültig Beschlüsse fassen oder handeln, wenn auf einer Verwaltungsratssitzung mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind (was auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen kann). Beschlüsse werden von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an einer Sitzung teilnehmenden oder auf dieser vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst.

Wird bei einer Verwaltungsratssitzung dieselbe Anzahl von Stimmen für und gegen einen Beschluss abgegeben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein einstimmiger Beschluss durch die Verwaltungsratsmitglieder kann auch in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, indem jedes Verwaltungsratsmitglied seine Zustimmung auf einem oder mehreren identischen Dokumenten schriftlich oder fernschriftlich per Telegramm oder anderer (für die Verwaltungsratsmitglieder annehmbarer) Kommunikationsmittel erteilt (jeweils mit anschließender schriftlicher Bestätigung), wobei sämtliche dieser Dokumente in ihrer Gesamtheit als ordnungsgemäßes Protokoll über einen derartigen Beschluss anzusehen sind, wobei als Datum der Beschlussfassung der Zeitpunkt der Unterschrift des Letztunterzeichneten gilt.

#### **Artikel 15 Protokolle der Verwaltungsratssitzungen**

Jedes Protokoll über eine Sitzung des Verwaltungsrates oder eine Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dem die Sitzung oder die Versammlung leitenden provisorischen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Kopien derartiger Protokolle oder Auszüge daraus, die zur Vorlage in Gerichtsverfahren oder bei sonstigen Stellen bestimmt sind, sind von dem Vorsitzenden oder dem Secretary oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **Artikel 16 Anlagepolitik**

Der Verwaltungsrat ist befugt, bei gleichzeitiger Anwendung des Prinzips der Risikostreuung

- (a) die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen jedes Portfolios und des dazugehörigen Vermögenspools,
- (b) die Absicherungs-(Hedging)Strategien, die gegebenenfalls für jedes Portfolio und für spezifische Anteilklassen innerhalb bestimmter Portfolios eingesetzt werden, sowie
- (c) die allgemeinen Richtlinien für das Management und die Führung der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrat befugt, die Unternehmenspolitik sowie die Art und Weise zu bestimmen, wie die Geschäfte und laufenden Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu führen sind, dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft nicht berechtigt ist, irgendwelche Investitionen oder Tätigkeiten vorzunehmen, auf welche Anlagebeschränkungen anwendbar sind, die durch das Gesetz von 2010 auferlegt oder in den Gesetzen und Vorschriften solcher Länder niedergelegt sind, in denen die Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, oder die jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt und aus dem betreffenden Prospekt ersichtlich sind.

Der Verwaltungsrat ist des Weiteren befugt, Beschränkungen festzulegen, die jeweils auf Anlagen jedes Portfolios Anwendung finden, insbesondere Beschränkungen hinsichtlich:

- (a) der Kreditaufnahme durch jedes Portfolio und der Absicherung seiner Vermögenswerte, und
- (b) des maximalen Prozentsatzes der Vermögenswerte, die jedes Portfolio in eine bestimmte Art oder Klasse von Wertpapieren anlegen darf, sowie den maximalen Prozentsatz jeder Art oder Klasse von Wertpapieren, zu dessen Erwerb ein Portfolio berechtigt ist.

Im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat festlegen, dass das Vermögen der Gesellschaft angelegt wird in:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anteile oder Units anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Anteile anderer Portfolios der Gesellschaft, nach Maßgabe der Bedingungen nach Luxemburger Recht;
- (c) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht fällig oder kündbar sind und eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten haben;
- (d) derivative Finanzinstrumente.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft kann auch auf die Nachbildung eines Index für Aktienwerte oder Schuldtitel ausgerichtet sein, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist.

Insbesondere kann die Gesellschaft die vorstehend genannten Instrumente an jedem geregelten Markt bzw. jeder Börse innerhalb der Europäischen Union oder an anderen geregelten Märkten bzw. Börsen außerhalb der Europäischen Union oder in den Vereinigten Staaten, Afrika, Asien, Australien oder Ozeanien erwerben, wie gegebenenfalls in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft angegeben.

Die Gesellschaft kann außerdem in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung vorsehen, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt bzw. einer Börse innerhalb der Europäischen Union oder an einem anderen geregelten Markt bzw. einer anderen Börse außerhalb der Europäischen Union beantragt wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe sichergestellt ist.

Die Gesellschaft kann bis zu höchstens 35% des Nettovermögens einer Anteilklasse in übertragbare Wertpapiere anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem sonstigen Qualifizierten Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, ausgegeben oder garantiert sind.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von internationalen Einrichtungen

öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesellschaft von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, die Gesellschaft für das betreffende Portfolio Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Portfolios nicht überschreiten dürfen.

Der Verwaltungsrat, der im besten Interesse der Gesellschaft handelt, ist befugt zu beschließen, dass

- (a) das Vermögen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise gemeinsam mit dem Vermögen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird (Co-Management), oder dass
- (b) das Vermögen eines Portfolios insgesamt oder teilweise gemeinsam mit dem Vermögen anderer Portfolios verwaltet wird.

Anlagen der Gesellschaft können entweder direkt durch die Gesellschaft oder indirekt über 100%-ige Tochtergesellschaften als Mittler erfolgen, die in einem geeigneten Hoheitsgebiet errichtet wurden und die Verwaltungsdienste ausschließlich für die Gesellschaft erbringen, wobei diese indirekte Anlage in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, im Hinblick auf steuerliche Vorteile erfolgt. Bezugnahmen in dieser Satzung auf "Anlagen" oder "Vermögen(swerte)" bezeichnen entweder Anlagen oder Vermögenswerte, die direkt von der Gesellschaft getätigt werden bzw. in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehen, oder Vermögenswerte bzw. Anlagen, die über die genannten Tochtergesellschaften indirekt getätigt werden bzw. indirekt im wirtschaftlichen Eigentum der Gesellschaft stehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

- (a) sich der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios erfolgt; und
- (b) sich im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken zu bedienen, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft beschrieben.

#### **Artikel 17 Interessenkonflikte**

Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und jeder sonstigen Gesellschaft oder Firma werden in keiner Weise dadurch beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, dass ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung (*officers*) der Gesellschaft an den anderen Gesellschaften oder Firmen selbst ein persönliches Interesse haben oder in denselben Gesellschaften oder Firmen eine Stellung als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung, als Teilhaber oder Angestellter innehaben. Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung der Gesellschaft, das auch als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, als Teilhaber oder als Angestellter einer Gesellschaft oder einer Firma fungiert, mit der die Gesellschaft ein Vertragsverhältnis eingeht oder sonstige Geschäftsbeziehungen unterhält, ist wegen dieser Verbindung zu der anderen Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, an der Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit derartigen Vertragsverhältnissen oder Geschäften zusammenhängenden Angelegenheiten teilzunehmen oder in sonstiger Weise in diesem Zusam-

menhang tätig zu werden.

Sollte ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft haben, so hat der Betreffende dem Verwaltungsrat von diesem persönlichen Interesse Mitteilung zu machen und kann an den Verhandlungen und der Abstimmung über das betreffende Rechtsgeschäft nicht teilnehmen; das betreffende Rechtsgeschäft und das daran bestehende Interesse des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung ist in der nächstfolgenden Versammlung der Anteilhaber bekannt zu machen.

Der Begriff "persönliches Interesse", wie er in diesem Artikel verwendet wird, erstreckt sich nicht auf Interessen, die sich lediglich daraus ergeben, dass derartige Angelegenheiten, Amtsstellungen oder Rechtsgeschäfte im Zusammenhang stehen mit Threadneedle Asset Management Holdings S.à r.l. oder deren unmittelbar oder mittelbar verbundenen Gesellschaften oder solchen sonstigen Gesellschaften oder Organismen, die der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmt.

#### **Artikel 18 Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung**

Die Gesellschaft stellt jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung sowie dessen Erben, Nachlass- und sonstige Verwalter frei für diesem im angemessenen Rahmen entstandene Kosten im Zusammenhang mit jeglichem Rechtsstreit, Prozess, Gerichtsverfahren oder sonstigem Verfahren, an dem es deshalb als Partei oder in sonstiger Eigenschaft beteiligt ist, weil es Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft ist oder war; ebenso auch weil eine der vorstehend genannten Personen auf Verlangen der Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung einer sonstigen Gesellschaft ist oder war, an der die Gesellschaft als Gesellschafter oder Gläubiger beteiligt ist und der gegenüber die betreffende Person keinen derartigen Freistellungsanspruch besitzt; dies gilt jedoch nicht in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die hinsichtlich des betreffenden Rechtsstreits, Prozesses, Gerichts- oder sonstigen Verfahrens rechtskräftig dahingehend entschieden wurden, dass der Betreffende aus grober Fahrlässigkeit oder aus vorsätzlichem Fehlverhalten haftbar ist. Im Falle eines Vergleiches gilt der Freistellungsanspruch nur hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die durch den Vergleich abgedeckt werden, und hinsichtlich derer der Gesellschaft durch einen Rechtsberater bestätigt wird, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Der vorstehende Freistellungsanspruch schließt sonstige dem Betreffenden zustehende Rechte nicht aus.

#### **Artikel 19 Zeichnungsberechtigung**

Die Gesellschaft wird rechtswirksam gegenüber Dritten verpflichtet

- (a) durch die gemeinsame Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, oder
- (b) durch die gemeinsame oder einzelne Unterschrift eines Mitglieds oder derjenigen Mitglieder der Geschäftsführung, auf die der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung übertragen hat, oder
- (c) durch die Unterschrift eines einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes, auf das der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung übertragen hat, oder
- (d) in jeder anderen durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Art und Weise.

## **Artikel 20 Wirtschaftsprüfer**

Die Gesellschaft bestellt einen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer ("réviseur d'entreprises agréé"), dem die Erfüllung der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Pflichten obliegt. Der Wirtschaftsprüfer wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber für eine Amtszeit gewählt, die mit der Wahl seines Nachfolgers endet.

## **Artikel 21 Rücknahme von Anteilen**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, ihre eigenen Anteile für eigene Rechnung zu erwerben.

Jeder Inhaber von Anteilen der Gesellschaft hat das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile oder einer bestimmten Anzahl seiner Anteile zu verlangen, und die Gesellschaft hat in diesem Fall die Rücknahme durchzuführen, soweit nicht ein Ereignis eintritt, das gemäß Artikel 23 zur Aussetzung von Rücknahmen führt, jedoch ist die Gesellschaft ermächtigt, alle verbleibenden Anteile des betreffenden Anteilhabers einzuziehen im Fall eines Rückkauf- oder Umtauschersuchens von Anteilen, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Restanteilbesitz sich auf weniger als denjenigen Restbestand oder die Zahl von Anteilen, die vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzt wird, belaufen würde.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzelnen Bewertungstag mehr als 10% der Anzahl von Anteilen einer bestimmten Klasse oder eines Portfolios zurückzunehmen, die an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf sind. Rücknahmen und Umtauschtransaktionen können dementsprechend um einen jeweils vom Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft angesehenen Zeitraum nach dem Eingangstag des Rücknahme- oder Umtauschantrags (innerhalb der vorstehend genannten Beschränkungen) aufgeschoben werden. Im Falle des Aufschubs von Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen werden die betroffenen Anteile - wie in allen anderen Fällen auch - zu einem Preis zurückgenommen bzw. umgetauscht, der wie nachstehend beschrieben ermittelt wird und der am Tag der Durchführung der Rücknahme bzw. des Umtausches gültig ist. Aufgeschobene Rücknahme- oder Umtauschanträge werden vorrangig vor Rücknahme- oder Umtauschanträgen behandelt, die für nachfolgende Bewertungstage eingehen.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausgenommen im Fall des Aufschubs der Rücknahme wie vorstehend beschrieben und im Falle der Aussetzung der Rücknahme gemäß Artikel 23. Wird ein gestellter Rücknahmeantrag nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme (sofern die Rücknahmen wie vorstehend beschrieben aufgeschoben wurden sowie im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 23) am ersten Bewertungstag nach diesem Aufschub bzw. nach dem Ende der Aussetzung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, falls der Verwaltungsrat dies beschließt, die Zahlung des Rücknahmepreises mit dem Einverständnis des jeweiligen Anteilhabers in Sachwerten (in specie) zu leisten, d.h. indem dem betreffenden Anteilhaber Anlagewerte aus dem für die jeweilige Anteilklasse errichteten Vermögensportfolio zugeteilt werden, deren Wert (der wie in Artikel 24 beschrieben berechnet wird) am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert der zurückzunehmenden Anteile entspricht. Die Art und Klasse der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird auf einer angemessenen und sachgerechten Basis und unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse/n bestimmt; die verwendete Bewertung wird durch ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt. Die Kosten einer solchen

Übertragung trägt der Übertragungsempfänger.

Bei jeder Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft wird der Preis, zu dem die Rücknahme erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse innerhalb des jeweiligen Portfolios basieren, der am Bewertungstag bei oder unmittelbar nach dem Eingang eines schriftlichen unwiderruflichen Antrags (bzw. an einem anderen vom Verwaltungsrat im Prospekt angegebenen Termin) ermittelt wird, abzüglich, je nach Festlegung durch den Verwaltungsrat (und wie im Prospekt beschrieben), einer Rücknahmegebühr von höchstens 2% des Nettoinventarwertes (sowie gegebenenfalls abzüglich des etwa anfallenden Rücknahmeabschlags (CDSC) von maximal 5% der Erwerbskosten oder – falls geringer - des Nettoinventarwertes). Vorstehendes gilt mit der Maßgabe, dass der Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft oder dem von ihr zu diesem Zweck bestellten Vertreter spätestens zu einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Zeitpunkt zusammen mit etwa ausgestellten Zertifikaten eingegangen sein muss. Zusätzlich kann die Gesellschaft eine Market-Timing-Gebühr festsetzen, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt wird und die im Prospekt angegeben ist.

#### **Artikel 22 Umtausch von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, den Umtausch seiner Anteile, die einer bestimmten Anteilklasse eines bestimmten Portfolios entsprechen, insgesamt oder teilweise, gegen Anteile der gleichen Anteilklasse eines anderen Portfolios oder einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Portfolios zu verlangen, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt. Dabei ist der Verwaltungsrat befugt, gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, wie z.B. hinsichtlich der zulässigen Häufigkeit des Umtausches. Er ist auch befugt, auf den Umtausch eine Umtauschgebühr zu erheben, einschließlich einer Market-Timing-Gebühr, deren jeweilige Höhe von ihm bestimmt und im jeweils geltenden Prospekt offengelegt wird.

Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von dieser zurückgenommen werden, sind mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Rücknahme wirksam erfolgt ist, ungültig zu machen.

#### **Artikel 23 Häufigkeit und Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise jeder Anteilklasse erfolgt in der Währung der betreffenden Anteilklasse mindestens zweimal monatlich an dem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Tag, an dem die Banken in Luxemburg und an anderen vom Verwaltungsrat festgelegten (und im Prospekt genannten) Orten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind ("Bewertungstag").

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe von Anteilen und das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Portfolios zu verlangen, auszusetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere der wichtigsten Börsen oder geregelten Märkte oder anderen geregelten Märkte in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, an denen ein wesentlicher Teil der zu dem betreffenden Portfolio gehörenden Anlagewerte notiert wird, oder einer oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil des Vermögens des Portfolios lautet, geschlossen sind (außer an gewöhnlichen Feiertagen), oder während einer Zeit, in der der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- (b) wenn infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Umständen oder aufgrund sonstiger Ausnahmesituationen, die sich der Kontrolle, Verantwortung und Einflussnahme durch die Gesellschaft entziehen, Verfügungen über die Vermögenswerte eines Portfolios nicht unter normalen Bedingungen möglich sind oder sich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auswirken würden;
- (c) solange Nachrichtenübermittlungswege unterbrochen sind, die normalerweise zur Ermittlung von Preisen für Anlagewerte des Portfolios oder von aktuellen Markt- oder Wertpapierkursen verwendet werden, oder aus anderen Gründen die Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Portfolios unmöglich ist;
- (d) während einer Zeit, in der Geldübergabe oder Geldüberweisungen für Zahlungen im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufstransaktionen in Bezug auf die Anlagen des Portfolios oder die Rücknahme von Anteilen unmöglich sind, oder wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten eines Portfolios nicht zu normalen Kursen durchgeführt werden können; oder
- (e) falls die Liquidation der Gesellschaft oder eines Portfolios beschlossen wird: ab dem Tage der Veröffentlichung der ersten Einladung zu der zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung der Anteilhaber bzw. einer entsprechenden Mitteilung des Verwaltungsrates und in der Folgezeit;
- (f) sofern die Nettoinventarwertberechnung eines OGA oder eines Portfolios, in den/das ein Portfolio mindestens 50% seines Nettoinventarwertes angelegt hat, ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft hat die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile irgendeiner Anteilklasse eines Portfolios unverzüglich auszusetzen, wenn ein Umstand eintritt, der die Einleitung ihrer Liquidation erforderlich macht, oder wenn die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts wird von der Gesellschaft, soweit erforderlich, veröffentlicht und die Anteilhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragt haben, werden bei Abgabe des schriftlichen Rücknahme- bzw. Umtauschantrags von der Gesellschaft über die Aussetzung informiert.

Die Aussetzung hinsichtlich eines bestimmten Portfolios berührt nicht automatisch auch die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch der Anteile einer anderen Klasse anderer Portfolios.

#### **Artikel 24 Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse jedes Portfolios wird als "Wert je Anteil" ausgedrückt; er wird zu jedem Bewertungstag festgestellt, indem das Gesamtvermögen der betreffenden Anteilklasse des Portfolios abzüglich der dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten geteilt wird durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse.

Sind seit der letzten Bewertung zu dem betreffenden Zeitpunkt wesentliche Änderungen der Quotierungen an den Märkten eingetreten, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Portfolio (zu dem die betreffende Anteilklasse gehört) zuzuordnen sind, gehandelt wird oder notiert ist, kann die Gesellschaft, um die Interessen der

Anteilinhaber und der Gesellschaft zu wahren, die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen, wobei in diesem Fall jede Zeichnung, jeder Umtausch und jede Rücknahme, die aufgrund der ersten Bewertung erfolgen müsste, auf der Grundlage der zweiten Bewertung vorgenommen wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung ausgedrückt, auf die die jeweilige Anteilklasse des betreffenden Portfolios lautet.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Anteilklassen wird im Folgenden beschrieben.

Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) alle Barbestände und Bankeinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen;
- (2) alle Wechsel, (bei Sicht zahlbaren) Schuldscheine und offenen Forderungen (einschließlich der Verkaufserlöse bereits verkaufter, aber noch nicht ausgelieferter Wertpapiere), ausgenommen von einer Tochtergesellschaft an die Gesellschaft zu liefernder Beträge;
- (3) sämtliche Rentenpapiere, befristete Schuldscheine, Anteile, Aktien, Anleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionsrechte und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden oder auf die diese einen vertraglichen Anspruch hat;
- (4) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Aktien, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, sofern der Gesellschaft Informationen hierüber ohne erheblichen Aufwand zur Verfügung stehen (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen im Hinblick auf Marktwertfluktuationen der Wertpapiere vornehmen kann, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Vorzugsrechte oder durch vergleichbare Geschäftspraktiken hervorgerufen wurden);
- (5) sämtliche aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Eigentum der Gesellschaft, es sei denn diese Zinsen sind bereits im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten oder berücksichtigt;
- (6) der Gründungsaufwand der Gesellschaft, soweit dieser nicht abgeschrieben wurde und direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden kann; und
- (7) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Klasse, einschließlich transitorischer Aktiva.

Die vorhandenen Vermögenswerte sind nach Maßgabe der folgenden Grundsätze und in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln und Richtlinien zu bewerten, die der Verwaltungsrat jeweils erlässt ("Bewertungsrichtlinien").

- (i) der Wert aller Barbestände und Bankeinlagen, Wechsel, (bei Sicht zahlbaren) Schuldscheine und offenen Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder wie vorstehend angefallenen Zinsen, die noch nicht vereinnahmt wurden, entspricht ihrem vollen Betrag, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser in voller Höhe gezahlt bzw. eingehen wird; im letzteren Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft vom vollen Betrag den von ihr im Einzelfall im

- (ii) Hinblick auf den wahren Wert als angemessen angesehenen Abschlag vornimmt; der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Finanzwerten, die an einer Börse eines anderen Staates oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder eines anderen Staates notiert sind oder gehandelt werden, entspricht grundsätzlich dem letzten, vor der Bewertung für den betreffenden Markt veröffentlichten Kurs oder einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Kurs. Festzinspapiere, die nicht an diesen Märkten gehandelt werden, werden in der Regel zum letzten verfügbaren Kurs oder anhand einer Vergleichsrendite (yield equivalent) bewertet, die von einem oder mehreren Händlern oder Kursinformationsdiensten bereit gestellt werden, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, oder ein anderer vom Verwaltungsrat als angemessen angesehener Kurs;
- (iii) entspricht ein dergestalt ermittelter Kurs nicht dem wahren Wert eines Wertpapiers, wird das betreffende Wertpapier zum Marktwert oder in anderer Weise mit seinem angemessenen Wert (fair value) bewertet, zu dem es erwartungsgemäß weiterverkauft werden kann, der nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat oder gemäß dessen Weisung festgelegt wird;
- (iv) Geldmarktinstrumente (oder andere Instrumente im Einklang mit den Marktusancen der Rechtsordnung, in der diese Instrumente gehalten werden) mit einer Restlaufzeit von maximal 90 Tagen werden gemäß der Buchwertmethode (amortized cost method) bewertet, die in etwa den Marktwert widerspiegelt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des Portfolios mit dem Anschaffungspreis oder dem zuletzt verfügbaren Marktpreis vor Beginn des Zeitraums von 90 Tagen (sofern ein Instrument am Anschaffungstag ursprünglich eine Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen hatte) und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Marktaufschlägen und -abschlägen, anstelle des jeweiligen Marktwertes bewertet;
- (v) Anteile oder Units an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum zuletzt festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; falls dieser nicht dem angemessenen Marktwert (fair market value) dieser Vermögenswerte entspricht, wird ihr Preis durch die Gesellschaft nach von ihr als gerecht und billig angesehenen Maßstäben ermittelt. Anteile oder Units geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet;
- (vi) der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse eines anderen Staates oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Bewertungsrichtlinien auf derselben Grundlage für jede Kategorie von Kontrakten ermittelt wird. Der Wert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse eines anderen Staates oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem letzten Abwicklungs- oder Schlusskurs für diese Kontrakte an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten, an denen die betreffenden Futures, Termin- oder Optionskontrakte für die Gesellschaft gehandelt werden; mit der Maßgabe, dass, falls ein Future, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den die Vermögenswerte bewertet werden, nicht liquidiert werden konnte, die Basis für die Feststellung des Liquidationswertes dieses Kontrakts der vom Verwaltungsrat als sachgerecht und angemessen angesehene Wert ist;
- (vii) Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres Marktwertes bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve bestimmt wird. Credit Default Swaps (CDSs) und Total Return Swaps (TRS) werden zum angemessenen Wert (fair value) gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren bewertet. Da es sich bei diesen Swaps nicht um börsengehandelte sondern um privat ausgehandelte Kontrakte handelt, die die Gesellschaft mit einem Swap-

Kontrahenten für eigene Rechnung eingeht, werden die für die Bewertungsmodelle verwendeten Daten in der Regel auf aktiven Märkten basieren. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass diese Marktdaten für CDSs und TRS nicht immer zeitnah zum Bewertungstag verfügbar sein werden. Tritt dieser Fall ein, werden Marktnotierungen für vergleichbare Instrumente (z.B. mit einem anderen Basisinstrument desselben oder eines vergleichbaren Referenzunternehmens) für die Bewertung herangezogen, wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um den Unterschieden zwischen den zu bewertenden CDSs und TRS und den Vergleichsinstrumenten, für die ein Preis verfügbar ist, Rechnung zu tragen. Marktdaten und Preise können von Börsen, Brokern oder externen Kursinformationsdiensten oder einem Kontrahenten eingeholt werden.

Sind solche Marktdaten nicht verfügbar, werden CDSs und TRS gemäß einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode zu ihrem angemessenen Wert bewertet, die der gängigen Marktpraxis entsprechen und allgemein anerkannt sein muss (d.h. sie wird von aktiven Teilnehmern bei der Preisfestsetzung am Marktplatz verwendet oder hat sich als verlässlich bei der Schätzung von Marktkursen erwiesen), wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, die der Verwaltungsrat für sachgerecht und angemessen erachtet. Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wird die Angemessenheit der für die Bewertung von CDSs und TRS angewandten Bewertungsmethodik prüfen. In jedem Fall erfolgt die Bewertung von CDS und TRS durch die Gesellschaft immer nach dem "arm's-length"-Prinzip.

Alle anderen Swaps werden zum angemessenen Wert bewertet, wie dieser nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;

- (viii) alle anderen Wertpapiere, Instrumente und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;
- (ix) soweit Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Währung, in der der betreffende Nettoinventarwert ausgedrückt wird, denominated sind, werden sie zum jeweiligen Devisenkassakurs am maßgeblichen Bewertungstag umgerechnet. In diesem Zusammenhang sind zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzte Hedging-Instrumente zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der Bewertung der einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnenden Vermögenswerte von den in vorstehend (ii), (iii), (iv), (v), (vi) und (vii) genannten Bewertungsrichtlinien abzuweichen, indem zu den in vorstehend (ii), (iii), (iv), (v), (vi) und (vii) genannten Preisen ein Betrag addiert wird, der die geschätzten Kosten für den Erwerb der entsprechenden Werte widerspiegelt, sofern die Gesellschaft erwartet, dass weitere Anlagen für das Portfolio, dem diese Anteilklasse angehört, getätigt werden, oder indem von den vorstehend in (ii), (iii), (iv), (v), (vi) und (vii) genannten Preisen ein Betrag subtrahiert wird, der die geschätzten Kosten für den Verkauf dieser Werte widerspiegelt, wenn die Gesellschaft erwartet, dass dem Portfolio, dem diese Anteilklasse angehört, zuzurechnende Anlagewerte verkauft werden sollen.

Sofern die Gesamtheit der Anteiltransaktionen eines Portfolios an einem Bewertungstag zu einer Netto-Erhöhung oder –Verringerung bei den Anteilen führt, die einen vom Verwaltungsrat jeweils für dieses Portfolio festgesetzten Grenzwert übersteigt, werden die Anlagen auf Brief- bzw. Geldkursbasis bewertet. Die Anlagen werden zum Briefkurs bewertet, wenn eine Netto-Erhöhung des Nettovermögens des Portfolios über dem Grenzwert eingetreten ist (Netto-Zeichnungen) und entsprechend zum Geldkurs, wenn eine Netto-Verringerung des Nettovermögens des Portfolios über dem Grenzwert eingetreten ist (Netto-Rücknahmen). Außerdem können angefallene Transaktionskosten und/oder Steuern bei den Bewertungen

berücksichtigt werden, um den Wert der Anlagen unter den jeweiligen Bedingungen angemessener widerzuspiegeln. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung den angemessenen Wert eines Vermögenswertes der Gesellschaft besser wiedergibt.

Soweit Aktiva oder Passiva ursprünglich in einer Fremdwährung ausgedrückt wurden, sind diese in die maßgebliche Währung zu den im Zeitpunkt der Bewertung gültigen Marktkursen umzurechnen.

Der Nettoinventarwert je Anteil ist auf die nächstkleinste Einheit der Währung ab- oder aufzurunden.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) sämtliche Darlehen, Wechsel und fälligen Verbindlichkeiten, ausgenommen solcher, die an eine Tochtergesellschaft zahlbar sind;
- (2) alle angefallenen oder fälligen administrativen Aufwendungen (einschließlich u.a. Anlageverwaltungsgebühren, Depotbankgebühren und Gebühren der Beauftragten und Vertreter der Gesellschaft (corporate agents));
- (3) sämtliche bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen auf Leistung von Geldbeträgen oder von Vermögen, zu denen auch der Betrag noch nicht gezahlter Ausschüttungen gehört, die die Gesellschaft bereits erklärt hat, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der ausschüttungsberechtigten Personen oder einen späteren Termin fällt;
- (4) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuern auf der Grundlage des am Bewertungstag vorhandenen Kapitals und der Einkünfte bis zu diesem Termin, welche jeweils von der Gesellschaft bestimmt werden, sowie sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte bzw. genehmigte Rücklagen, die ggf. gebildet werden; und
- (5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art. Bei der Feststellung des Betrages dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft sämtliche Kosten, die von der Gesellschaft zu bezahlen sind, insbesondere Gründungskosten, Gebühren und Kosten, die an ihre Anlageberater oder Anlageverwalter zu zahlen sind, Gebühren der Buchprüfer, der Depotbank, des Domiziliaragenten, der Register- und Transferstelle, der Zahlstellen, der ständigen Vertreter an Eintragungsorten und der Vertriebsgesellschaft(en), sowie Gebühren aller sonstigen Beauftragten der Gesellschaft; Gebühren für rechtliche Beratung und Abschlussprüfung, Kosten für Verkaufsförderung, Drucklegung, Berichterstattung und Veröffentlichungen einschließlich Werbekosten, Kosten der Erstellung, Übersetzung und der Drucklegung (einschließlich der Drucklegung von Verkaufsprospekten, Zusatzerklärungen, Eintragungserklärungen und Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil); die Kosten im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an einer Börse, sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung oder Beantragung einer Genehmigung oder Zulassung; staatliche Abgaben, sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der beim Kauf oder Verkauf von

Vermögenswerten entstehenden Kosten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren; Auslagen für Porto, Telefon und Telefax. Laufende und wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten können von der Gesellschaft im Voraus zu einem geschätzten Jahresbetrag oder einem auf einen anderen Zeitraum geschätzten Betrag angesetzt und sodann proportional über diesen Zeitraum verbucht werden.

Sämtliche Bewertungsrichtlinien und -feststellungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen. Sofern nicht Bösgläubigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtum vorliegt, sind die Bewertungsrichtlinien und alle sonst vom Verwaltungsrat selbst oder durch dessen Beauftragte hinsichtlich der Errechnung des Nettoinventarwertes getroffenen Entscheidungen endgültig und rechtsverbindlich mit Wirkung für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren oder künftigen Anteilinhaber. Das Resultat der Errechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil ist durch ein Verwaltungsratsmitglied oder eine entsprechend autorisierte Person zu bescheinigen.

Ausschließlich für Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes und nach Maßgabe von Artikel 21 gilt folgendes:

- a) Anteile, die gemäß Artikel 21 zurückzunehmen sind, werden als bestehend behandelt und daher bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt bis unmittelbar nach Geschäftsschluss am jeweiligen Bewertungstag; von diesem Zeitpunkt an und bis zur Zahlung gilt der für den zurückzunehmenden Anteil zu zahlende Preis als Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- b) Anteile, die von der Gesellschaft auszugeben sind, gelten ab dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an dem Bewertungstag, an dem die Bewertung erfolgt, als ausgegeben; der Preis für diese Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Eingang bei der Gesellschaft als eine der Gesellschaft geschuldete Verbindlichkeit;
- c) alle Anlagewerte, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf andere Währungen als US-Dollar lauten, werden bewertet, nachdem der/die am Datum und zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile geltende/n Markt- oder Wechselkurs(e) berücksichtigt wurde/n;
- d) Rücknahmen oder Verkäufe von Wertpapieren, zu denen sich die Gesellschaft vertraglich verpflichtet hat, werden soweit praktisch durchführbar an dem Bewertungstag wirksam, an dem die Gesellschaft diese vertragliche Verpflichtung eingegangen ist;
- e) Pool-Bildung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die für zwei oder mehr Portfolios errichteten Anlageportfolios (im folgenden "teilnehmende Portfolios") insgesamt oder zum Teil im Rahmen eines Vermögenspools anzulegen und zu verwalten (Co-Management). Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem aus jedem der teilnehmenden Portfolios Barmittel oder andere Vermögenswerte (deren Auswahl nach Maßgabe der mit dem betreffenden Pool angestrebten Anlagepolitik erfolgt) in diesen eingebracht werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Vermögenswerte in jeden Vermögenspool einbringen. Die Vermögenswerte können auch bis zum Betrag der Beteiligung des betreffenden Portfolios in das teilnehmende Portfolio zurücktransferiert werden. Die Beteiligung eines teilnehmenden Portfolios an dem Vermögenspool bemisst sich anhand von rechnerischen Einheiten (Units) an dem

Vermögenspool mit jeweils gleichem Wert. Bei der Bildung eines Vermögenspools bestimmt die Gesellschaft den Ausgangswert dieser Units (der in einer von der Gesellschaft als angemessen angesehenen Wahrung angegeben wird) und weist jedem der teilnehmenden Portfolios diejenige Anzahl von Units zu, die dem Betrag der Barmittel (oder dem Wert sonstiger Vermogenswerte), die eingebracht wurden, entspricht. Anschließend wird der Wert der Units jeweils bestimmt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden Units dividiert wird.

Werden zusatzliche Barmittel oder Vermogenswerte eingebracht oder aus dem Vermögenspool entnommen, so erhohet oder verringert sich die Zahl der dem betreffenden teilnehmenden Portfolio zuzurechnenden Units entsprechend um die Anzahl von Units, die berechnet wird, indem der Betrag der Barmittel oder der Wert der Vermogenswerte, die eingebracht oder entnommen wurden, durch den aktuellen Wert eines Units am Vermögenspool geteilt wird. Erfolgt eine Bareinlage in den Pool, kann dieser Barbetrag im Zusammenhang mit der vorstehenden Berechnung um einen Betrag verringert werden, den die Gesellschaft fur angemessen halt, um Steuerabgaben und Kauf- und sonstigen Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Anlage dieser Barmittel Rechnung zu tragen; bei der Entnahme von Barmitteln kann entsprechend eine Anpassung nach unten erfolgen, um den Kosten bei der Verauerung von Wertpapieren oder anderen Vermogenswerten des Vermögenspools Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschuttungen in Form von Ertragen, die auf Vermogenswerte im Vermögenspool vereinnahmt werden, flieen dem Vermögenspool zu und fuhren dazu, dass sich dessen Nettovermogen erhohet. Bei Auflosung der Gesellschaft werden die Vermogenswerte im Vermögenspool den teilnehmenden Portfolios anteilig im Verhaltnis der von ihnen gehaltenen Beteiligungen an demselben aufgeteilt.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, fur jede Anteilklasse ein Portfolio von Vermogenswerten auf folgende Weise einzurichten:

- a) der Erlos aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Anteilklassen jedes Portfolios ist in den Buchern der Gesellschaft dem im Zusammenhang mit dieser Anteilklasse errichteten Pool gutzuschreiben, und die darauf bezogenen Aktiva, Passiva, Einkunfte und Ausgaben sind dem betreffenden Pool nach Magabe der Bestimmungen dieses Artikels zuzurechnen;
- b) sofern ein Vermogenswert aus einem anderen Vermogenswert hervorgegangen ist, ist der sekundare Vermogenswert in den Buchern der Gesellschaft dem gleichen Pool zuzurechnen, zu dem auch der ursprungliche Vermogenswert gehort; ebenso wird auch anlasslich jeder Neubewertung eines Vermogenswertes die Werterhohung bzw. -minderung dem betreffenden Pool zugeschrieben;
- c) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen Vermogenswert eines bestimmten Pools oder in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Vermogenswert eines bestimmten Pools unternommene Handlung eingeht, wird diese Verbindlichkeit fur den betreffenden Pool verbucht;
- d) lasst sich ein bestimmter Wert oder eine bestimmte Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem Pool zuordnen, wird dieser/diese auf alle Pools im Verhaltnis der Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklasse/n innerhalb des betreffenden Portfolios aufgeteilt; dies jedoch mit der Magabe, dass der Verwaltungsrat einen Vermogenswert oder eine Verbindlichkeit, der oder die kurzlich zugeteilt wurde, neu

zuordnen kann, wenn dies seiner Ansicht nach durch die vorliegenden Umstände geboten ist; der Verwaltungsrat kann auch in den Büchern der Gesellschaft einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit aus der Verwendung für einen Vermögenspool herausnehmen und für einen anderen Pool verwenden, wenn aus irgendeinem Grund (z.B. weil ein Gläubiger ein Verfahren gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft führt) ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit ohne diese Zuteilung ganz oder teilweise entgegen der vom Verwaltungsrat gemäß diesem Artikel bestimmten Art und Weise verwendet worden wäre; mit der Maßgabe, dass jedes Portfolio ausschließlich die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten trägt;

- e) bei Zahlung von Ausschüttungen, oder, falls ein Ausschüttungstichtag bestimmt wird, bei Eintreten des Ausschüttungstichtages für die Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen einer Klasse innerhalb eines Portfolios wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert;
- f) sofern innerhalb eines Portfolios gemäß Artikel 5 Anteilklassen gebildet werden, finden die vorstehenden Zuweisungsregeln entsprechende Anwendung auf diese Anteilklassen.

Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft werden der betreffenden Anteilklasse zugerechnet

Jedes Portfolio haftet ausschließlich für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten.

### **Artikel 25 Ausgabe von Anteilen**

Wenn Anteile (einschließlich Bruchteile von Anteilen) von der Gesellschaft zur Zeichnung aufgelegt werden, so entspricht der Preis, zu dem diese Anteile angeboten bzw. verkauft werden, stets dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse und -kategorie im Sinne der vorstehenden Definition; wobei der Nettoinventarwert zu demjenigen Bewertungstag zu ermitteln ist, an dem der Auftrag bis zu einem vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingeht und von dieser angenommen wird; der Preis erhöht sich gegebenenfalls um Verkaufsgebühren zu denjenigen Sätzen, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Zahlungen für gezeichnete Anteile sind innerhalb der von dem Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Frist zu leisten; die Frist soll fünf Bankgeschäftstage an dem Ort oder an den Orten, die der Verwaltungsrat festlegt, nach dem Tag der Annahme des Zeichnungsantrags nicht überschreiten.

### **Artikel 26 Depotbank**

Die Gesellschaft wird mit einer Bank, die die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 erfüllt ("Depotbank"), einen Depotbankvertrag abschließen. Sämtliche Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft sind von der Depotbank direkt oder an deren Order zu halten; die Depotbank übernimmt gegenüber der Gesellschaft und deren Anteilinhabern die im Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen.

Falls die Depotbank von ihrem Amt zurückzutreten wünscht, hat sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften zu bemühen, für das Amt der Depotbank eine geeignete Gesellschaft ausfindig zu machen und diese Gesellschaft anstelle der ausscheidenden Depotbank zur Depotbank zu

bestellen. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung der Depotbank beenden, darf aber die Abberufung der Depotbank erst durchführen, wenn und nachdem eine Nachfolge-Depotbank entsprechend dieser Bestimmung bestellt ist, um das Amt an ihrer Stelle zu übernehmen.

### **Artikel 27 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats April jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Tag des Monats März des darauf folgenden Jahres. Der Abschluss der Gesellschaft wird in US-Dollar erstellt. Sofern es gemäß Artikel 5 dieser Satzung verschiedene Anteilklassen gibt und sofern die Abschlüsse innerhalb dieser Klassen in verschiedenen Währungen ausgedrückt werden, werden diese in US-Dollar umgerechnet und zwecks Ermittlung des Abschlusses der Gesellschaft addiert.

### **Artikel 28 Ausschüttungen**

Die Auszahlung etwaiger erklärter Ausschüttungen erfolgt auf die Anzahl von Anteilen, die sich zum Ausschüttungsstichtag im Umlauf befanden; dieser Stichtag wird im Falle von Zwischenausschüttungen vom Verwaltungsrat und bei Schlüsselausschüttungen von der Anteilinhaberversammlung bestimmt. Die Auszahlung an die Inhaber der genannten Anteile erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausschüttungsbeschluss.

Der Verwaltungsrat ist befugt, aufgrund von Zwischenbilanzen und unter Beachtung aller einschlägigen Gesetzesvorschriften Zwischenausschüttungen zu beschließen und auszuzahlen.

Alle Beschlüsse über die Erklärung von Ausschüttungen für eine bestimmte Klasse von Anteilen eines Portfolios werden in einer Klassenversammlung, für die kein Anwesenheitsquorum gilt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse gefasst.

Sofern Ausschüttungen ausgezahlt werden, erfolgt die Zahlung in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse oder des betreffenden Portfolios oder in einer anderen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannten Währung.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, gemäß Artikel 5 dieser Satzung innerhalb jedes Portfolios verschiedene Anteilklassen zu schaffen, von denen eine zum Bezug von Ausschüttungen (Ausschüttende Anteile) und die andere nicht zum Bezug von Ausschüttungen (Thesaurierende Anteile) berechtigt, werden Ausschüttungen gemäß diesem Artikel nur für Ausschüttende Anteile erklärt und ausgezahlt, während auf Thesaurierende Anteile keine Ausschüttungen erklärt oder gezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann anstelle von Barausschüttungen die Ausgabe von Anteilen zu den von ihm jeweils festgelegten Bedingungen und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen beschließen.

Eine Ausschüttung findet nicht statt, wenn nach Erklärung einer solchen Ausschüttung das Kapital der Gesellschaft unter das nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

### **Artikel 29 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden; der Beschluss unterliegt den Bestimmungen zur Mindestanzahl und den

Mehrheitsanforderungen gemäß Artikel 32 dieser Satzung.

Diese Anforderungen zur Mindestanwesenheit und erforderlichen Mehrheit gelten auch bei einer Verschmelzung der Gesellschaft, sofern diese Verschmelzung die Auflösung der Gesellschaft zum Ergebnis hat.

Sofern das Anteilkapital unter einen Betrag von zwei Dritteln des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Hauptversammlung (für die keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist) fasst den jeweiligen Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Darüber hinaus ist die Frage der Auflösung der Gesellschaft außerdem einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn das Anteilkapital auf einen Betrag von weniger als einem Viertel des in Artikel 5 angegebenen Mindestkapitals fällt; in diesem Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich; der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird mit den Stimmen der Anteilinhaber gefasst, die ein Viertel der auf dieser Versammlung durch die Anteilinhaber vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist, abgehalten wird.

### **Artikel 30 Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können) durchgeführt; diese werden von der die Auflösung beschließenden Versammlung der Anteilinhaber (vorbehaltlich der Mindestanwesenheits- und Mehrheitserfordernisse in Artikel 32 dieser Satzung) ernannt, die auch deren Befugnisse und Vergütung festsetzt. Die Liquidation der Gesellschaft sollte grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Ist das nicht innerhalb dieses Zeitraums möglich, muss eine entsprechende Genehmigung zur Verlängerung des Zeitraums bei der CSSF eingeholt werden. Die Liquidatoren können den Nettoliquidationserlös, der auf jede Anteilklasse entfällt, an die entsprechenden Anteilinhaber jeder Klasse im Verhältnis der von dem jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilklasse aufteilen.

Die mit den Anteilen der einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte an dem zu ihrem Portfolio gehörenden Nettovermögen sind von den Liquidatoren zu berücksichtigen.

Soweit Beträge, welche Anteilhabern aus der Liquidation der Gesellschaft zustehen, von den Anspruchsberechtigten nicht vor Abschluss des Liquidationsverfahrens geltend gemacht worden sind, sind derartige Beträge zugunsten der anspruchsberechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zu hinterlegen; diese Ansprüche verfallen nach 30 Jahren.

### **Artikel 31 Verschmelzung oder Liquidation von Portfolios oder Anteilklassen**

Der Verwaltungsrat kann beschließen, ein unbefristet errichtetes Portfolio oder eine Anteilklasse zu liquidieren, wenn das Nettovermögen des Portfolios oder der Anteilklasse unter

einen vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für den wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Portfolios oder der Anteilklasse festgelegten Betrag fällt, wenn eine solche Liquidation aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Situation hinsichtlich des betreffenden Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse angezeigt ist, oder aus anderen Gründen, wenn dies nach Einschätzung des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilhaber erforderlich ist. Ist ein Portfolio das Feeder-Portfolio eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds, führt die Verschmelzung, Aufspaltung oder Liquidation des jeweiligen Master-OGAW oder Master-Teilfonds des OGAW zur Liquidation des Feeder-Portfolios, es sei denn, die Anlagepolitik des Portfolios wird im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010 geändert. Die Entscheidung zur Liquidation wird entweder (in einer Zeitung in Luxemburg und in Zeitungen in den Ländern, in denen die Anteile verkauft werden (soweit gesetzlich vorgeschrieben)) veröffentlicht oder den Anteilhabern an die im Anteilregister eingetragenen Adressen übersandt oder auf andere vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Weise bekannt gegeben, und zwar vor dem Tag, an dem die Liquidation wirksam wird. In der Veröffentlichung sind die Gründe für die Liquidation und das Verfahren bei der Liquidation anzugeben. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber, oder um deren Gleichbehandlung zu gewährleisten, nichts Abweichendes bestimmt, können die Anteilhaber des betreffenden Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühr beantragen. Vermögenswerte, die bis zum Abschluss der Liquidation des betreffenden Portfolios oder der betreffenden Anteilklasse nicht an die rechtmäßigen Empfänger ausgeschüttet werden können, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abschluss der Liquidation bei der Depotbank hinterlegt. Nach diesem Zeitraum werden sie für die rechtmäßigen Empfänger bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Die Liquidation eines Portfolios sollte grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Ist das nicht innerhalb dieses Zeitraums möglich, muss eine entsprechende Genehmigung zur Verlängerung des Zeitraums bei der CSSF eingeholt werden. Soweit Beträge, welche Anteilhabern aus der Liquidation des Portfolios zustehen, von den Anspruchsberechtigten nicht vor Abschluss des Liquidationsverfahrens geltend gemacht worden sind, sind derartige Beträge zugunsten der anspruchsberechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu hinterlegen; diese Ansprüche verfallen nach 30 Jahren.

Unter den vorstehend genannten Bedingungen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, ein Portfolio durch Einbringung in ein anderes Portfolio zu liquidieren. Dieser Beschluss wird in der im vorstehenden Absatz beschriebenen Art und Weise veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf das neue Portfolio enthalten. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat (bzw. zu einem ggf. gesetzlich zwingend vorgeschriebenen früheren Zeitpunkt) vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühr zu beantragen, bevor die Einbringung dieser Anteile in ein anderes Portfolio für die Anteilhaber wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann unter den im ersten Absatz genannten Umständen auch beschließen, ein Portfolio durch Einbringung in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unterliegt, oder in einen anderen OGAW eines anderen EU-Mitgliedstaates zu liquidieren. Dieser Beschluss wird in der vorstehend beschriebenen Art und Weise veröffentlicht, wobei die Veröffentlichung darüber hinaus Informationen über den Organismus für gemeinsame Anlagen enthält. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat (bzw. zu einem ggf. gesetzlich zwingend vorgeschriebenen früheren Zeitpunkt) vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Einbringung dieser Anteile in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen für die

Anteilinhaber wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, ein Portfolio durch Aufteilung in zwei oder mehr Portfolios umzustrukturieren, wenn dies nach Einschätzung des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Portfolios oder aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage hinsichtlich des betreffenden Portfolios erforderlich ist. Dieser Beschluss wird in derselben Art und Weise veröffentlicht wie oben beschrieben, wobei die Veröffentlichung darüber hinaus Informationen über die zwei oder mehr neuen Portfolios enthalten muss. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat (bzw. zu einem ggf. gesetzlich zwingend vorgeschriebenen früheren Zeitpunkt) vor dem Tag, an dem die Umstrukturierung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Portfolios für die Anteilhaber wirksam wird.

Jeder der vorstehenden Beschlüsse hinsichtlich einer Liquidation, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung kann unabhängig von den Gründen auch durch eine gesonderte Versammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse des betroffenen Portfolios getroffen werden, auf der kein Mindestanwesenheitserfordernis zu erfüllen ist und auf der die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung gültig abgegebenen Stimmen getroffen wird. Sollten zukünftig Portfolios mit begrenzter Laufzeit errichtet werden, wird das Verfahren für die Liquidation, Verschmelzung oder Umstrukturierung in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben.

### **Artikel 32 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können durch Beschlussfassung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber nach Maßgabe der Mindestanwesenheits- und Stimmrechtserfordernisse erfolgen, die in dem Gesetz vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung (dem "Gesetz von 1915") bestimmt sind.

### **Artikel 33 Anwendbares Recht**

Alle Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, bestimmen sich nach dem Gesetz von 1915, sowie dem Gesetz von 2010.

BESTÄTIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER VORLIEGENDEN ABSCHRIFT MIT DEM ORIGINAL durch den Notar Carlo WERSANDT, Notar mit Amtssitz in Luxemburg, in Vertretung von Jean-Joseph WAGNER, Notar mit Amtssitz in Sanem, Großherzogtum Luxemburg auf mündliches Ersuchen.

Luxemburg, den 10. August 2011

[Unterschrift]

[Notarstempel: Carlo WERSANDT, Notar, LUXEMBURG]